

Beitragsordnung der SG Grün-Weiß Klein Kreuz



§ 1 – Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins im Sinne der Satzung.

§ 2 – Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder entrichten Beiträge zur satzungsgemäßen Verwendung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich:
 - 3.1. Aktive Mitglieder in der Abteilung Fußball 15,- €
 - 3.1.1. Aktive Kinder und Jugendliche zwischen Vollendung des 6. und 18. Lebensjahres in der Abteilung Fußball 12,- €
 - 3.1.2. Aktive Kinder bis 5 Jahre (1x wöchentlich Sportstunde Bambinis) 10,- €
 - 3.1.3. Für jedes weitere aktive Geschwisterkind bis 18 Jahre 10,-€
 - 3.2. Mitglieder der Frauensportgruppe 12,- €
 - 3.3. Mitglieder der Abteilungen Wasserfreunde und Reiter 6,- €
 - 3.4. Aktive Ehe- und gleichgestellte Partner eines Vereinsmitgliedes 12,- €
 - 3.5. Auszubildende, Studenten, FSJler (Freiwilliges soziales Jahr), BFDler (Bundesfreiwilligendienst) 8,- €
 - 3.6. Passive Mitglieder 5,- €
 - 3.7. Mitglieder, die in mehr als einer Abteilung des Vereins aktiv sind 15,- €
 - 3.8. Mitglieder mit Abhol- und Bringservice:
 - 3.8.1. 1x wöchentlich 25,- €
 - 3.8.2. 2x wöchentlich 40,- €
4. Werden neue Abteilungen im Sportverein gegründet, entscheidet der Vorstand über die Einordnung dieser Mitglieder in die Beitragsstruktur.

§ 3 – Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich quartalsweise im Lastschriftverfahren in gleichen Anteilen entrichtet. Dabei wird zu Beginn eines jeden Quartals der Beitrag für das begonnene Quartal entrichtet. Die Termine hierfür sind 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10..
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes zulassen, dass die Zahlung mittels Banküberweisung oder bar erfolgt. In diesem Fall muss die Gutschrift auf dem Konto des Vereins bis zum 31.03. des laufenden Jahres erfolgt sein. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist der Verein berechtigt, pro angebrochenen Monat 2,- € zusätzlich zu berechnen und einzufordern. Auf Antrag eines Mitglieds des Vereins an den Vorstand kann bei besonderen Härtefällen eine Verringerung bzw. Aussetzung des Mitgliedsbeitrages bestätigt werden.
3. Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Quartal fällig.
4. Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Quartals fällig.

§ 4 – Sonderzahlung

Aktive Mitglieder gemäß § 2 Absätze 3.1 verpflichten sich zur Leistung von 6 Aufbaustunden im Jahr. Sind diese bis zum 20.12. des Jahres nicht erbracht worden, wird mit der Beitragszahlung am 31.12. eine Sonderzahlung von 10,-€ je nicht geleisteter Aufbaustunde fällig, die ebenfalls im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben wird.

§ 5 – Maßregelung

Verstöße gegen die Beitragsordnung können gemäß Satzung durch den Vorstand geahndet werden.

§ 6 – Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2023 beschlossen worden und tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
2. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Verteiler:

Ablage